



Vorlage Nr.: 2015/003

09.01.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	04.02.2015	6

Offenlage Landschaftsplan Haltern

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten beschließt, den Entwurf zum Landschaftsplan Haltern öffentlich auszulegen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Entwurf des Landschaftsplanes *Haltern* ist nach der Bürgerbeteiligung soweit konkretisiert, dass der nächste Verfahrensschritt - die öffentliche Auslegung gem. § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) erfolgen kann.

Gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer III der allg. Richtlinien für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages und Zuständigkeitsordnung ist der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten für die Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung der Landschaftsplanentwürfe gemäß § 27 c LG NRW abschließend zuständig.

Parallel (gem. § 27 a Abs. 1 LG NRW) erfolgt auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a LG NRW.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Bisheriger Planungsverlauf:

- Die Aufstellungsbeschlüsse des Kreistages zu den ursprünglichen Landschaftsplänen Nr. 2 „Seengebiet Haltern“ (vom 30.11.1978), und Nr. 11 „Hohe Mark“ (vom 05.07.1993) bilden die Grundlage für den Landschaftsplan Haltern.
- Die vorliegende Abgrenzung des Landschaftsplanes Haltern, also die Änderung des Geltungsbereiches, wurde mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im März-April 2008 und mit der Bezirksregierung Münster, Höhere Landschaftsbehörde am 09.09.2008 abgestimmt.
- Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten wurde durch Sachstandsberichte zum Landschaftsplan Haltern und zur Verfahrensabwicklung am 22.11.2012 und 12.09.2013 informiert. Auf dieser Basis erfolgten:
- vom 28.11.2012 – 11.01.2013 die Anfrage nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bei der Bezirksplanungsbehörde gem. § 8 Abs. 2 DVO LG NRW und
- vom 30.10.2013 – 06.12.2013 die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 14 f UVPG und gem. § 8 Abs. 2 DVO LG NRW (Strategische Umweltprüfung).
- Am 21.03.2014 wurde die Vorabinformation der betroffenen Landwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Haltern im Rahmen einer Informationsveranstaltung gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband durchgeführt. Eine Vielzahl informeller und beratender Gespräche wurde mit der Mehrzahl der betroffenen Landwirte geführt und bildet eine wichtige Abstimmungsgrundlage des vorliegenden Entwurfs.
- Am 12.03.2014 wurde der Planentwurf dem Landschaftsbeirat vorgestellt
- Vom 05.05.2014 bis zum 05.06.2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27 b LG NRW durchgeführt.

Planinhalte des Landschaftsplanes:

Der Landschaftsplan Haltern wird in den Stadtgebieten von Haltern am See und Dorsten auf einer Gesamtfläche von ca. 11.320 ha festgesetzt. Er umfasst den Landschaftsraum der Stadt nördlich der Lippe und den gesamten Waldbereich der Hohen Mark. Er schließt im Süden an das Naturschutzgebiet Lippeaue und den rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 1 „Die Haard“ an.

Der Landschaftsplan Haltern beschreibt mit seinen behördenverbindlichen Entwicklungsräumen und Entwicklungszielen die Grundzüge der Landschaftsentwicklung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Entwicklungsziele: I.I – *Erhaltung und II.I – Anreicherung*.

Um den besonderen Ansprüchen dieses Landschaftsraumes nachzukommen, wurden zusätzliche Entwicklungsziele formuliert und behördenverbindlich festgesetzt:

I.II - *Erhaltung mit Befristung*,

I.III - *Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung*,

I.IV - *Erhaltung der Halterner Stauseenlandschaft und*

II.II – *Anreicherung der Bachauenbereiche*.

Abgrenzung und Inhalte dieser Ziele wurden mit den betroffenen Städten einvernehmlich abgestimmt.

Neben den Zielen für die zukünftige landschaftliche Entwicklung werden bestehende und geplante neue Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete naturschutzfachlich beschrieben und festgelegt.

Im Landschaftsplan Haltern sind fünf bereits rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiete integriert und fachlich sinnvoll ergänzt worden: Naturschutzgebiet *Westrupe Heide*, Naturschutzgebiet *Wacholderdüne Sebbelheide*, Naturschutzgebiet *Seebucht Hoher Niemen*, das Naturschutzgebiet *Schultendille* und das Naturschutzgebiet *Holtwicker Wacholderheide*. Diese Naturschutzgebiete existieren teilweise bereits seit ca. 80 Jahren.

Darüber hinaus werden weitere 13 Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Naturschutzgebietsausweisungen konzentrieren sich auf die Bereiche der Bachsysteme sowie die ausgedehnten Wald- und Heidebereiche des Planungsraums. Die geplanten Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 2.250 ha decken etwa 20% des Landschaftsplanes Haltern ab. Ebenso werden 9 Landschaftsschutzgebiete, 4 Naturdenkmale und 1 Geschützter Landschaftsbestandteil im Rahmen dieses Landschaftsplanes festgesetzt. Den Landschaftsschutzgebieten wurde die seit 2012 rechtskräftige Landschaftsschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Münster zugrunde gelegt.

Neben den Beschreibungen der natürlichen Gegebenheiten dieser Landschaft und den Festsetzungen für die schützenswerten Bereiche werden auch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert, um diese Naturräume dauerhaft zu erhalten oder naturnäher zu gestalten.

Diesem Landschaftsplan werden zudem Suchräume für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zugeordnet, in denen Maßnahmen variabler gestaltet und ausgeführt und für Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse zur Verfügung gestellt oder über einen Ökopol flexibel umgesetzt werden können.

Weiterer Planungsverlauf:

- Februar/März 2015 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a LG NRW und öffentliche Auslegung gem. § 27 c LG NRW
- Verwaltungsinterne Stellungnahmen und Beschlussvorschläge zu eingehenden Hinweisen, Anregungen und Bedenken
- Beschluss über die Stellungnahmen und Satzungsbeschluss zum Landschaftsplan Haltern durch den Kreistag (voraussichtlich in der ersten Sitzung nach der Sommerpause 2015)
- Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster
- Rechtskraft des Landschaftsplanes Haltern (voraussichtlich Januar 2016)

Kostenrahmen des Landschaftsplanes:

Die im Landschaftsplan Haltern im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen liegen in der Regel in Naturschutzgebieten oder Geschützten Landschaftsbestandteilen. Eigentümer oder Besitzer sind überwiegend Gemeinden oder der Regionalverband Ruhr, die die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen in eigener Verantwortung regeln.

Für die Maßnahmen eines Landschaftsplanes kann nach den Förderrichtlinien des Landes mit Zuwendungen von bis zu 80 % gerechnet werden. Der finanzielle Eigenanteil des Kreises wird durch zweckgebundene Ersatzgelder gedeckt, eine Belastung des Kreishaushaltes findet nicht statt.



Abb.: Geltungsbereich (hellgrau) und Naturschutzgebiete (dunkelgrau) des Landschaftsplanentwurfes Haltern.

Hinweis:

Der Entwurf des Landschaftsplanes Haltern zur öffentlichen Auslegung ist in digitaler Form auf der Internetseite www.kreis-re.de/haltern des Kreises Recklinghausen einzusehen. Text und Karten sind im Bedarfsfall auch als Ausdrucke erhältlich und liegen auch zur Sitzung aus.